

Satzung

Heimatmuseum Güls e. V.

§ 1 Name, Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „Heimatmuseum Güls e. V.“

(2)

Der Sitz des Vereins ist Koblenz-Güls.

(3)

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Registrierungsnummer 3974 eingetragen.

§ 2 Zweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst durch das Betreiben des Heimatmuseums Güls, um das Interesse an historisch-kulturellen Fragestellungen in Güls zu stärken und das HMG als einen offenen und lebendigen Kulturort im Stadtteil Güls zu etablieren und zu erhalten.

(2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a) die Instandhaltung der Räumlichkeiten als Heimatmuseum
- b) die Sammlung historischen Materials zur Geschichte des Ortes, seiner durch die Mosel geprägten Landschaft und ihrer Bewohner*innen
- c) die Durchführung von Ausstellungen, Präsentationen, Dokumentationen und Veranstaltungen
- d) die Erforschung und Dokumentation lokaler Geschichte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein mit Sitz in Koblenz-Güls verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

(6)

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Zwecke unterstützt.

(2)

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

(3)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit dem Ende ihres Bestehens
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird

- c) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ein Jahr im Rückstand ist
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang schriftlich oder mündlich Berufung beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal des Jahres statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladung wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand ausgesprochen. Sie enthält die Tagesordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen zusammen mit der Einladung im Wortlaut verschickt werden. Die Einberufung erfolgt vorrangig per Email und sofern keine Emailadresse bekannt ist, durch Aufgabe zur Post.

(2)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) den Beschluss von Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung

- d) den Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
- f) die Wahl des Vorstands.

(3)

Jedes volljährige Mitglied hat Antrags- und Wahlrecht. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu sieben Tagen vorher (Eingang des Schreibens) dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über eine Änderung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung entscheidet die Versammlung am Tag ihrer Zusammenkunft.

(4)

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

(5)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- und den Beisitzern/innen

Werden Beisitzer*innen zeitlich berufen, genügt ein Beschluss des Vorstands.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie stimmen sich im Innenverhältnis mit dem gesamten Vorstand ab.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied oder überträgt die Aufgaben des/der Ausgeschiedenen einem amtierenden Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Scheiden die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende aus, sind so bald als möglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

(4)

Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung durch Beschlüsse.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

(1)

Über die Auflösung des Vereins, auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, und über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln seiner anwesenden Mitglieder.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Vorstandsperiode zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen prüfen die Verwendung der dem Verein zugeflossenen Mittel zumindest alle zwei Jahre. Sie können jederzeit Einblick in alle Unterlagen des Vereins nehmen. Sie erstatten alle zwei Jahre der Mitgliederversammlung des Vereins Bericht.

§ 12 Förderung

Förderer und Förderinnen, ohne Mitglied zu sein, sind solche natürlichen oder juristischen Personen, die den Vereinszweck durch Sonderspenden unterstützen.